

März 2026

Handlungshilfe zum Umgang mit Bodenaushub¹ bei Bauvorhaben in Hessen

Für den effizienten und wirtschaftlichen Ablauf eines Bauvorhabens ist es empfehlenswert, bereits in der Planungsphase das Bodenmanagement zu berücksichtigen. Durch eine frühzeitige Prüfung der bestehenden Möglichkeiten kann eine durchdachte Baustellenplanung erstellt werden, die den Anfall von Bodenaushub zur Entsorgung erheblich reduziert oder sogar vollständig vermeidet. Mit dieser Handlungshilfe sollen die hierfür erforderlichen Grundlagen vermittelt und eine gestufte Vorgehensweise für die Einsatz- und Entsorgungsmöglichkeiten aufgezeigt werden.

1 Planungsphase des Bauvorhabens

Bestandteil der Planung eines Bauvorhabens sollte das Bodenmanagement sein. Durch eine frühzeitige Prüfung der zur Verfügung stehenden Optionen können Kosten gespart und die Abläufe des Bauvorhabens optimiert werden.

Zunächst gilt es zu prüfen, ob Boden, der ausgehoben werden muss, unmittelbar am Herkunftsort wieder eingebaut werden kann. Durch den weitestgehenden Wiedereinbau vor Ort kann der am Ende als Abfall anfallende und zu entsorgende Boden auf einen unvermeidbaren Anteil minimiert und Kosten gespart werden.

Muss der Boden trotz Ausschöpfung aller Möglichkeiten entsorgt werden, müssen frühzeitig die Entsorgungswege abgeprüft und geklärt sein.

Wesentliches Kriterium, um zu der Entscheidung über die potentiellen Einsatzmöglichkeiten und Entsorgungswege des Bodens zu gelangen, sind die Ergebnisse einer Bodenuntersuchung. Die Bodenuntersuchung ist frühzeitig in Auftrag zu geben und spätestens bei der Baugrunduntersuchung mit durchführen zu lassen, um beispielsweise Schadstoffgehalte frühzeitig zu erkennen. Sie sollte daher in der frühen Planungsphase Berücksichtigung finden.

¹ Bodenaushub im Sinne dieser Handlungshilfe ist Bodenmaterial gemäß § 2 Nummer 6 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)

Um die erforderlichen Bewertungen und Entscheidungen in der Planungsphase treffen zu können, müssen bestimmte Grundlagen bekannt sein, die in Abschnitt 2 erläutert werden.

Bei Vorliegen einer altlastenverdächtigen Fläche ist frühzeitig die für das Vorhaben zuständige Bodenschutzbehörde zur Abstimmung der weiteren Schritte einzubeziehen.

2 Grundlagen

2.1 Worauf beim Aushub und Umgang mit dem Boden zu achten ist und wann dieser als Abfall nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) einzustufen ist

Je nach Bodenart und Schadstoffgehalten ist unterschiedlich vorzugehen. Unter Einhaltung der jeweiligen Kriterien ist dabei die folgende Rangfolge anzuwenden:

1. Wiederverwendung (Vermeidung von Abfall),
2. Verwertung,
3. Beseitigung.

2.1.1 Wiederverwendung

Bei **unbelastetem Boden** hat in erster Linie die Wiederverwendung

- 1.a. auf der Baustelle selbst
oder
- 1.b. an einem anderen Ort

Vorrang, sodass dieser erst gar nicht als Abfall anfällt und nicht dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) unterliegt.

1.a.

Wird der unbelastete Boden in seinem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem er ausgehoben wurde (Baustelle), selbst wieder für Bauzwecke verwendet, finden die Regelungen des KrWG keine Anwendung (§ 2 Absatz 2 Nummer 11 KrWG). Dabei ist der Begriff des Ortes weit zu verstehen und bezieht den Bereich der gesamten Baumaßnahme mit ein. Er umfasst daher nicht nur das jeweilige Flurstück, auf dem der Boden ausgehoben wird. Die Baustelle kann demnach insbesondere bei großen Infrastrukturmaßnahmen (wie Kanalsanierungen oder Glasfaserausbau) auch sehr weitläufig sein.

1.b.

Die Regelungen des KrWG finden auch keine Anwendung, sofern sich für das ausgehobene Bodenmaterial unmittelbar ein neuer Verwendungszweck (Wiederverwendung an einem anderen Ort, zum Beispiel auf einer anderen Baustelle) anschließt (§ 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer

2 KrWG). Dann liegt kein sogenannter Entledigungswille vor und der Bodenaushub wird nicht zu Abfall. Von einem unmittelbaren Anschluss eines neuen Verwendungszweckes kann beispielsweise dann ausgegangen werden, wenn vor dem Aushub des Bodens ein Vertrag über dessen Abgabe geschlossen wurde und dieser ohne Aufarbeitung direkt wieder eingesetzt wird. Dabei ist es auch nicht ausschlaggebend, ob das Material unter Umständen für einen gewissen Zeitraum zwischengelagert wird.

Um den jeweiligen Konstellationen gerecht zu werden, ist die Betrachtung des Einzelfalls erforderlich.

Auch **belasteter Boden** kann unter bestimmten Voraussetzungen wiederverwendet werden und damit nicht unter den Abfallbegriff fallen. Ein Wiedereinbau kann dann erfolgen, wenn dadurch keine schädlichen Umweltauswirkungen, insbesondere keine Verschlechterung des Standortes zu erwarten sind. Dies spielt eine wichtige Rolle beispielsweise für geogen vorbelastete Standorte. Die geogen belasteten Böden fallen nicht unter den Abfallbegriff, wenn sie zulässigerweise wieder eingebaut werden können.

Findet eine Wiederverwendung nach den oben aufgeführten Fällen nicht statt, d.h. der Bodenaushub wird weder vor Ort noch woanders unmittelbar nach den aufgeführten Kriterien eingesetzt, so handelt es sich um Abfall, der dem KrWG unterliegt. Bodenaushub unterliegt in jedem Fall dem Abfallrecht, wenn der Schadstoffgehalt eine Wiederverwendung nicht zulässt und er entsorgt werden muss. Es liegt dann der sogenannte Entledigungszwang vor (§ 3 Absatz 4 KrWG).

Bei der Abfallentsorgung sind dann zunächst vorrangig die Voraussetzungen für eine Verwertung (Ziffer 2.1.2) und zuletzt die Möglichkeiten für eine Beseitigung (Ziffer 2.1.3) zu prüfen.

Die rechtliche Einstufung des Bodens als Abfall ist grundsätzlich nicht negativ. Unabhängig davon, ob Bodenaushub als Abfall eingestuft ist oder nicht, ist für dessen Einsatz ausschlaggebend, dass seine Verwendung keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt hat. Hierfür sind die jeweiligen Voraussetzungen (vgl. rechtliche Hinweise unter Ziffer 2.4) zu erfüllen.

2.1.2 Verwertung

Je nach vorliegender Belastung kann Boden einer Verwertung zugeführt werden, beispielsweise in technischen Bauwerken oder auch in rohstoffgewinnenden Betrieben.

2.1.3 Beseitigung

Höher belasteter Boden, der die Kriterien zur Verwertung nach den genannten Möglichkeiten nicht mehr einhält, muss auf einer Deponie beseitigt werden.

2.2 Wann endet die Abfalleigenschaft?

Als Abfall eingestuftter Bodenaushub kann unter bestimmten Voraussetzungen das Ende der Abfalleigenschaft erreichen. Dafür müssen die Kriterien des § 5 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 KrWG erfüllt sein. Auf die Erläuterungen in dem Erlass / Merkblatt zum Ende der Abfalleigenschaft mineralischer Ersatzbaustoffe wird verwiesen (Erlass / Merkblatt „Anforderungen an das Ende der Abfalleigenschaft von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) gemäß § 5 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)“ vom August 2025²).

2.3 Wann ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Bodenlagerung erforderlich?

Nicht jede Bodenlagerung muss immissionsschutzrechtlich genehmigt werden. Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung **ist nicht** erforderlich bei

1. den oben aufgeführten Fällen einer Wiederverwendung des Bodenaushubs auf der Baustelle selbst oder einer unmittelbaren Zuführung zu einem neuen Verwendungszweck, in denen das Material keinen Abfall darstellt (vgl. Ziffer 2.1.1),
2. die zeitweilige Lagerung von Bodenaushub, der unter den Abfallbegriff fällt, bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle,
3. der zeitweiligen Lagerung von Bodenaushub, der unter den Abfallbegriff fällt und außerhalb des Geländes der Entstehung gelagert wird, bis zu einer Mengengrenze von 100 Tonnen bei nicht gefährlichem Abfall und 30 Tonnen bei gefährlichem Abfall³.

Die Lagerdauer der einzelnen einzusammelnden Abfallcharge bei den Fällen 2 und 3 muss aufgrund der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben unter einem Jahr liegen (vgl. Anhang 1 Nummern 8.12 und 8.14 der 4. BImSchV). Unter Umständen sind in allen drei Fällen auch baurechtliche Vorschriften zu beachten.

Bei der zeitweiligen Lagerung bis zum Einsammeln (Fall 2) ist zu beachten, dass sich die Lagerfläche auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle befinden muss. Dies bezeichnet hier ein Areal, das über den Grundstücksbegriff im Sinne des § 3 Absatz 5 Nummer 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) hinausgeht: Von einer zeitweiligen Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung kann dann noch ausgegangen werden, wenn die Lagerung des abzuholenden Materials auf unmittelbar angrenzenden Flächen zur Baustelle erfolgt oder in Ermangelung derartiger Flächen die nächstgelegene geeignete Fläche genutzt

² https://landwirtschaft.hessen.de/sites/landwirtschaft.hessen.de/files/2025-08/2025-08_merkblatt_abfallende_meb.pdf

³ Hinweis: Die Mengenschwelle von 100 Tonnen soll bei als nicht gefährlichem Abfall eingestuftem Boden und Steine, Baggergut oder Gleisschotter in der Novelle der 4. BImSchV auf 500 Tonnen angehoben werden.

wird, die im baustellenbetrieblichen Zusammenhang liegt und einen räumlichen Bezug zur Baustelle noch erkennen lässt. Bei Baumaßnahmen an Linienbauwerken, wie Straße oder Schiene, kann davon ausgegangen werden, dass das „Gelände der Entstehung der Abfälle“ den gesamten von der Baumaßnahme umfassten Streckenabschnitt umfasst.

Auch der zeitliche Aspekt spielt eine Rolle: Die Lagerung muss in einem begrenzten, angemessenen Zeitraum erfolgen, der immer unter Betrachtung des Einzelfalls unter Einbezug der Dauer der Baumaßnahme zu bewerten ist. Die Lagerdauer der einzelnen einzusammelnden Abfallcharge darf in jedem Fall nicht länger als ein Jahr betragen (s.o.).

Auch wenn keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich wird, sind jedoch negative Auswirkungen des gelagerten Aushubmaterials auf die Umgebung zu verhindern. Das Bodenmaterial darf beispielsweise den Untergrund nicht durch auslaugende Schadstoffe belasten oder kontaminiertes Bodenmaterial von der Lagerfläche in die Umgebung abschwemmen oder abwehen.

Auf andere Rechtsvorschriften (Bau-, Bodenschutz-, Wasserrecht etc.) wird verwiesen. Unabhängig von den öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen sind privatrechtliche Einigungen zu berücksichtigen.

Eine **immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist** erforderlich bei

1. der zeitweiligen Lagerung von Bodenaushub, der unter den Abfallbegriff fällt und außerhalb des Geländes der Entstehung gelagert wird, in einer Menge von 100 Tonnen oder mehr bei nicht gefährlichem Abfall und 30 Tonnen oder mehr bei gefährlichem Abfall⁴. Die Lagerdauer muss unter einem Jahr liegen. (Anhang 1 Nummer 8.12⁵ der 4. BImSchV/zeitweilige Lagerung)
2. der Lagerung von Bodenaushub von über einem Jahr unabhängig vom Gelände der Lagerung (Anhang 1 Nummer 8.14⁶ der 4. BImSchV).

2.4 Rechtliche Hinweise zu den Einsatzmöglichkeiten

Soll das Material auf oder in den Boden, ausgenommen in technische Bauwerke, eingebracht werden, ist die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten.

⁴ Hinweis: Die Mengenschwelle von 100 Tonnen soll bei als nicht gefährlichem Abfall eingestuftem Boden und Steine, Baggergut oder Gleisschotter in der Novelle der 4. BImSchV auf 500 Tonnen angehoben werden.

⁵ Hinweis: Nach der Novelle der 4. BImSchV künftig Ziffer 8.5.

⁶ Hinweis: Nach der Novelle der 4. BImSchV künftig Ziffer 8.7.

Weitere Informationen hierzu finden sich in der Vollzugshilfe zu §§ 6 – 8 BBodSchV vom 10.08.2023⁷.

Soll das Material in eine Verfüllung in rohstoffgewinnenden Betrieben verbracht werden, dient die hessische Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen (Verfüllrichtlinie) vom 8. August 2023⁸ den hessischen Vollzugsbehörden als Handlungsanweisung zur Orientierung und zeigt insofern auf der Grundlage der einschlägigen bundesrechtlichen Vorgaben die Randbedingungen für diese Verfüllmaßnahmen auf. Die genauen Annahmebedingungen können bei den jeweiligen Betreibern angefragt werden.

Bei der Verwendung in einem technischen Bauwerk ist, soweit nicht von einer Ausnahme gemäß § 1 Absatz 2 der Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV) erfasst, die ErsatzbaustoffV zu berücksichtigen. Weitere Informationen sind in dem Katalog der Fragen und Antworten zur ErsatzbaustoffV (FAQ zur ErsatzbaustoffV) Version 3 vom 13.05.2025⁹ verfügbar.

Muss das Material beseitigt werden, stellt die Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) Anforderungen an die Entsorgung. Die genauen Annahmebedingungen der Deponien und Langzeitlager können bei den jeweiligen Betreibern angefragt werden.

⁷ [LABO-Vollzugshilfe §§ 6-8 BBodSchV 10-08-2023.pdf](#)

⁸ [Verfüllrichtlinie v 08 08 2023-StAnz Nr 34 S 1092.pdf](#)

⁹ https://www.laga-online.de/documents/faq-3-zur-ebv-2025-05-13a_1757923967.pdf